

## **§ 1 - Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Bildung und Gesellschaft.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung kann gemäß einer entsprechenden Entscheidung des Stifterverbandes jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung ist in diesem Falle auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen. Die Verwaltung der rechtsfähigen Stiftung erfolgt weiterhin durch das DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH.

## **§ 2 - Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Projekten und von Forschungsvorhaben,
  - Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Bereich der Bildung,
  - Gewährung von Stipendien und Preisen,
  - Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - die Finanzierung von Stiftungsprofessuren (Personalkosten sowie Sachausstattung),
  - die Gewährung von Zuschüssen sowie
  - die Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen.
- (3) Die vorstehend genannten Maßnahmen der Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung umzusetzen. Bei Nachhaltigkeit derartiger weiterer Maßnahmen soll eine Aufnahme in den Katalog der Maßnahmen der Zweckverwirklichung erfolgen.
- (4) Insgesamt soll die Stiftung mit ihren Aktivitäten auch dazu beitragen, Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die in diesen Zweckbereichen tätig sind, zu fördern; ebenso den Meinungs austausch und die Meinungsbildung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen anzuregen, um die Bedeutung der Befassung mit den Stiftungszwecken im Speziellen und auch den Stiftungsgedanken generell in der Bevölkerung zu verankern. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt somit ausdrücklich die Bekanntmachung der Aktivitäten und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 5 Mio. € (in Worten: fünf Millionen Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Verwendungsbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Für diese Zuwendungen und für Zustiftungen gilt Abs. 2 Satz 1 nur dann, wenn das Werterhaltungsgebot ausdrücklich damit verbunden wird und dies auch entsprechend schriftlich dokumentiert ist.
- (4) Zustiftungen können auf Wunsch der jeweiligen Zuwendungsgeber mit ihrem Namen verbunden und/oder für spezielle Bereiche oder Aufgaben innerhalb der Stiftungszwecke vorgesehen werden. In diesem Rahmen können auch Sondervermögen gebildet werden, über deren Mindesthöhe der Vorstand Richtlinien erlassen kann.

## **§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

## **§ 6 - Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Eine Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht möglich.

## **§ 7 - Stiftungsvorstand\***

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Ihm gehören als geborene Mitglieder an:
  - a) ein vom Präsidium des Stifterverbandes aus seiner Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederberufung benanntes Mitglied als Vorsitzender
  - b) der stellvertretende Generalsekretär des Stifterverbandes als stellvertretender Vorsitzender
  - c) der Vorsitzende der Geschäftsführung des Deutschen StiftungszentrumsDie geborenen Mitglieder können sich auf Sitzungen jeweils durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

---

\* *Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.*

- (2) Die geborenen Mitglieder können bis zu zwei weitere Mitglieder berufen (kooptiertes Mitglied); Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre.

### **§ 8 - Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

### **§ 9 - Geschäftsführer**

Der Stifterverband kann aus dem Kreise der Beschäftigten mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes bis zu zwei Geschäftsführer berufen. Die Aufgaben werden vom Stiftungsvorstand bestimmt. Die Geschäftsführer sind ausschließlich dem Stiftungsvorstand gegenüber verpflichtet und an dessen Weisungen gebunden.

### **§ 10 - Kuratorium**

- (1) Der Stifterverband kann bei Bedarf ein Kuratorium einrichten. Ihm gehören mindestens drei und höchstens 15 Mitglieder an. Vorsitzender des Kuratoriums ist der

Generalsekretär des Stifterverbandes. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand des Stifterverbandes berufen. Bis zu drei weitere Mitglieder, die ebenfalls ihre Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerke zugunsten der Aufgabenerfüllung der Stiftung einbringen sollen, kann das Kuratorium selbst kooptieren.

- (2) Ferner kann der Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums Stifter und Spender in das Kuratorium berufen. Die Kriterien für die Berufung und die Dauer der Mitgliedschaft im Kuratorium werden vom Stiftungsvorstand festgelegt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft wird durch eine Zuwendung an die Stiftung nicht begründet. Diese Mitgliedschaft nach Abs. 2 ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.
- (3) Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung und berät den Stiftungsvorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel.
- (4) Das Kuratorium wird vom Stiftungsvorstand regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr über die Angelegenheiten der Stiftung informiert.

### **§ 11 - Treuhandverwaltung**

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt den Stiftungsorganen auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 12 - Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss**

- (1) Stiftungsvorstand und Stifterverband können jederzeit Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern und der Stiftungszweck nicht berührt bzw. die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Bei Bedarf kann auch der Stiftungszweck erweitert werden, sofern der neu hinzu gekommene Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig ist.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stifterverband und Stiftungsvorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Stifterverband und Stiftungsvorstand können die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. (1) und (2) geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 13 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Stifterverband zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für Wissenschaft und Forschung und/oder von Bildung und Erziehung.

## **§ 14 - Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.